

Institut für Urheber- und Medienrecht e.V.

Satzung

(Stand 8. April 2016)

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich im Sinne einer Zielsetzung wissenschaftlich betätigen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Berufsbildung. Der Verein ist dazu bestimmt, das Recht in seinen Beziehungen zu den Medien aller Gruppierungen im In- und Ausland zu erforschen, das medienbezogene Recht in Theorie und Praxis zu festigen und fortzubilden, das fachliche Wissen zu fördern und im Dienste der übernommenen Aufgaben gemeinnützig zu arbeiten. Der Verein versteht sich als Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis; seine Expertisen sollen durch berufsbildende Maßnahmen auch einem breiteren Publikum zugänglich sein.
3. Diese Zielsetzung soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Abhaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Tagungen und Vorträgen
 - b) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten
 - c) Unterhaltung eines der Forschung dienenden Instituts
 - d) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift
 - e) Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 - f) Unterhaltung eines Archivs zur Erfassung der einschlägigen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur des In- und Auslandes.
 - g) Durchführung von allgemein zugänglichen Fortbildungslehrgängen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der einschlägigen Bestimmungen oder der künftig für die Steuerbegünstigung an deren Stelle tretenden Vorschriften hält. Insbesondere darf der Verein keinen Gewinn erstreben; Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter der Bezeichnung "Institut für Film- und Fernsehrecht e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 6473 eingetragen. Er führt in Änderung der bisherigen Bezeichnung fortan den Namen "Institut für Urheber- und Medienrecht e.V."
2. Der Sitz ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück, Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann nur durch Zuwahl erworben werden. Zugewählt werden kann jede natürliche Person des In- und des Auslandes, die sich wissenschaftlich im Sinne der Zielsetzung des Vereins betätigt. Über die Zuwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zulässig.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verbleiben des Mitglieds in dem Verein dessen Ansehen oder Interessen schädigen oder gefährden würde. Der Antrag kann von jedem

ordentlichen Mitglied gestellt werden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied unter Bekanntgabe des Antrages und seiner Begründung innerhalb angemessener Frist, mindestens jedoch zwei Wochen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; er hat, soweit dies vertretbar ist, dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Ausschluss den freiwilligen Austritt nahelegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

5. Der Beitrag der Mitglieder beträgt für jedes Geschäftsjahr mindestens 25,- Euro (i.W. fünfundzwanzig Euro). Er ist in einem Betrage für das laufende Geschäftsjahr jeweils spätestens bis zum 30. Juni zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Personen verliehen werden, die sich, ohne dass sie dem Verein als Mitglied (§ 4) anzugehören hätten, um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6

Korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern des Vereins können deutsche und ausländische Wissenschaftler von Rang ernannt werden, die, ohne dass sie dem Verein als Mitglied (§ 4) anzugehören hätten, hervorragende Leistungen auf den Gebieten des Urheber- und des Medienrechts aufzuweisen haben. Korrespondierende Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, soweit nicht die Mitgliederversammlung Abweichendes bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter; sie sind einzelvertretungsberechtigt. Sollte das in Ziff. 1 genannte "weitere Vorstandsmitglied" gem. § 10 der Satzung zum Geschäftsführer bestellt werden, so ist auch dieses Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugter Vorstand i. S. von § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen; er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er kann auch über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung nicht bezeichnet sind. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.
5. Dem Vorstand obliegen alle Funktionen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Entstehende Aufwendungen können ihnen erstattet werden. Tätigkeiten, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen, können vergütet werden. Hierüber sind gesonderte Abmachungen zu treffen.

§ 9

Der Direktor

1. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zum Direktor des Instituts für Urheber- und Medienrecht gewählt.
2. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Vereins und leitet das Institut und dessen wissenschaftliche Einrichtungen. Er ist zu allen Zusammenkünften in Vereinsangelegenheiten hinzuzuziehen. Er beruft in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen, Tagungen und Vorträgen des Instituts ein und bereitet solche Zusammenkünfte vor.
3. Der Direktor verwaltet die beim Verein aufkommenden Mittel und verwendet sie im Rahmen der nach § 11 Ziff. 2 e) gefassten Beschlüsse zum Haushaltsplan.

4. Der Direktor legt der Mitgliederversammlung über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr Rechenschaft ab.
5. Im Übrigen regeln sich Rechte und Pflichten des Direktors nach den mit ihm getroffenen Abmachungen. Dies gilt auch für eventuelle Vergütungsvereinbarungen.
6. Der Direktor kann sich bei allen ihm nach Ziff. 2 – 5 obliegenden Aufgaben durch den Geschäftsführer des Instituts für Urheber- und Medienrecht vertreten lassen.

§ 10

Der Geschäftsführer

1. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Geschäftsführer für das Institut für Urheber- und Medienrecht ernennen.
2. Falls der Geschäftsführer Vorstandsmitglied ist, kann er neben dem Direktor alle diesem gem. § 9 Ziff. 2 - 5 obliegenden Aufgaben wahrnehmen.
3. Im Übrigen regeln sich Rechte und Pflichten des Geschäftsführers nach den mit ihm getroffenen Abmachungen. Dies gilt auch für eventuelle Vergütungsvereinbarungen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die aus den ordentlichen Mitgliedern besteht, wird namens des Vorstandes vom Direktor durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche berufen. Der Vorstand muss sie berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder haben, oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung dies schriftlich beantragen. Die Einberufung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet, sowie die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten.

- e) Die Mitgliederversammlung steht in Vereinsgeschäften beratend und unterstützend zur Verfügung. Sie entscheidet im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von ihm genehmigten Haushaltsplanes über die Verwendung der Mittel des Vereins; sie bestimmt über das wissenschaftlich Arbeitsprogramm des Instituts und ist für Bewilligung und Ablehnung der Anträge von Forschungsmitteln zuständig.

§ 12

Protokolle

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer, der durch den Sitzungs- und Versammlungsleiter bestimmt wird, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer unter Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung sowie der Tagesordnung zu unterzeichnen und beim Direktor im Original aufzubewahren.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 2 b) mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. In dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig Beschluss zu fassen
 - a) über die Verwendung des Vermögens entsprechend der Bestimmung des Absatzes 3,
 - b) über den Fortbestand des der Forschung dienenden Instituts,
 - c) über die Person des Abwicklers.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der Forschung und Lehre auf den Gebieten des Urheberrechts in seinem weitesten Sinne sowie des Rechts der Medien, insbesondere zur Heranbildung überdurchschnittlich befähigter Fachjuristen des In- und des Auslandes.

§ 14

Eintragungserfordernisse

Sollte der Registerrichter redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Satzung für geboten oder erforderlich erachten, so ist der Direktor ermächtigt, solche Angleichungen von sich aus vorzunehmen.

§ 15

Errichtung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 1986 beschlossen.